

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach  
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom  
11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet  
L2.3P – Landnutzung erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende  
Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,  
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend  
von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer  
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025**

wie folgt verschoben:

für die Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Passau, Rottal-Inn  
und Straubing-Bogen sowie die kreisfreien Städte Landshut und Straubing

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung  
(AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 15. Oktober 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt  
insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten,  
gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-  
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung  
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing

- Sachgebiet L2.3P-

Deggendorf, 23.09.2025



Dendl, LOR